

STEUERRECHT

Pensionskassengesetz

Buchnachweis

Energieabgabevergütung

Grunderwerbsteuer

Elektronische Rechnungen

Bauleistungen

Erinnerung: Fristen für die
Vorsteuererstattung

Gaststättenpauschalierung

UID Abfragen

SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

GPLA-Einbindung

Arbeitskräfteüberlassung

Entsendungen

ARBEITSRECHT

Abfertigung NEU

Kündigung

Beschäftigung von
AusländerInnen

SONSTIGES

Geschäftsführerhaftung

Firmenbuch

Zinsen



Inhalt



| | | |
|---------------------------------|---|-----|
| | ■ Wir gratulieren | 3–4 |
| | ■ Hochwasser 25.7.2012 in Graz-St. Peter | 4 |
| | ■ 4. Fidas Sommerfest | 5 |
| Steuerrecht | ■ Vorwegbesteuerung von Pensionskassenleistungen | 6 |
| | ■ Der Buchnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen | 7 |
| | ■ Energieabgabenvergütung | 8 |
| | ■ Grunderwerbsteuer – Bemessungsgrundlage | 9 |
| | ■ Elektronische Rechnungen ab 1.1.2013 | 9 |
| | ■ Zeitpunkt der Leistungserbringung, Anzahlungs-, Teil- und Schlussrechnungen mit spezieller Berücksichtigung der Bauwirtschaft | 10 |
| | ■ Erinnerung: Fristen für die Vorsteuererstattung – Erstattung in den EU-Mitgliedstaaten | 11 |
| | ■ Gaststättenpauschalierungs-Verordnung | 12 |
| | ■ Änderung bei UID Abfragen ab August 2012 | 12 |
| Sozialversicherungsrecht | ■ GPLA-Einbindung der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft | 12 |
| | ■ Arbeitskräfteüberlassung | 13 |
| | ■ Entsendungen ab 1. Mai 2011 nach Österreich | 14 |
| Arbeitsrecht | ■ Vollübertritt auf Abfertigung NEU nur noch bis 31.12.2012 möglich | 16 |
| | ■ Kündigung – Motivkündigung - Motivanfechtung | 17 |
| | ■ Bewilligungsarten zur Beschäftigung von AusländerInnen | 18 |
| Sonstiges | ■ Erweiterung der Ausfallhaftung der Geschäftsführer gem. § 9 BAO iVm § 80 BAO | 20 |
| | ■ Offenlegungspflicht des Jahresabschlusses beim Firmenbuch | 21 |
| | ■ Zinsen – Soll und Haben | 22 |

Vorwort

Nach einem hoffentlich erholsamen Sommer dürfen wir Ihnen in dieser Ausgabe des Fidas Info wieder aktuelle Informationen aus Wirtschaft, Unternehmen und Recht nahebringen.

In der laufenden Praxis als Steuerberater ist zu erkennen, dass im Zuge von Betriebs- sowie Sozialversicherungsprüfungen durch die Finanzverwaltung bzw. der Gebietskrankenkassen der Schwerpunkt auf „leicht“ zu erreichende Mehrergebnisse abgezielt wird. Hier sei im speziellen die Umsatzsteuer sowie die Nova bei innergemeinschaftlichen Lieferungen – Stichwort Buchnachweis – sowie der Zeitpunkt der Leistungserbringungen bei Bauleistungen erwähnt. Diesbezüglich dürfen wir auf die Artikel in diesem Fidas Info verweisen. Offensichtlich hat sich auch bei der Finanzverwaltung eine Art Kosten/Nutzen Optimierung bei Betriebsprüfungen eingebürgert, welche – im speziellen bei der Umsatzsteuer aus Formalgründen – sich als Spielwiese der Behörden besonders eignet!

Aus den Medien sind die Überprüfungen von österreichischen Staatsbürgern, welche mit ausländischen Kennzeichen auf Österreichs Straßen angetroffen werden, noch gut in Erinnerung. Diesbezüglich muss aber auch jeder einzelne Fall genau geprüft werden, ob tatsächlich eine Umsatzsteuer- und Novapflicht in Österreich gegeben ist. Ihr Fidas Team berät Sie auch in diesen Fragen gerne.

Die dargestellte Abwicklung von Abgabenprüfungen lässt erkennen, dass die Staatsschuldenkrise omnipräsent ist und auch vor der Österreichischen Staatskasse nicht halt macht.

Nichtsdestotrotz sehen wir nach fast vier Jahren Krise und diesbezüglichen Dauermeldungen in den Medien positiv in die Zukunft, da wir in Österreich auf eine solide Wirtschaft und gute Arbeitskräfte bauen können.

Wir wünschen Ihnen weiterhin viel Erfolg und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Ihre Fidas Eisenstadt und Fidas Süd-Ost

immer gut beraten

fidas

S t e u e r b e r a t u n g

Wir gratulieren!

Herr Atzlinger und sein Team gratuliert Frau **Maria Gröschl** ganz herzlich zum 15-jährigen Dienstjubiläum und dankt ihr für die gute Zusammenarbeit in all den Jahren. Für die Zukunft wünschen wir Gesundheit, Glück und viel Erfolg. ■



Das Team der augustin+nöbauer+partner bedankt sich auf das Herzlichste bei Frau **Sieglinde Fankhauser** für die gute Zusammenarbeit, ihren Einsatz und ihre Treue in den 20 Jahren der Firmenzugehörigkeit. Wir wünschen ihr weiterhin das Beste für die Zukunft. ■



Ab August verstärkt Herr **Henrik Blaha** unser Team als Teilzeitkraft. Herr Blaha studiert am MCI und wird sich neben seiner Fachhochschul-Ausbildung in diversen Bereichen unserer Kanzlei Praxis aneignen. Wir wünschen viel Erfolg und alles Gute. Das Team der augustin+nöbauer+partner ■



Das Team der Fidas Schladming gratuliert Frau **Marlene Kienler** ganz herzlich zu der mit sehr gutem Erfolg abgelegten Bilanzbuchhalterprüfung. Wir wünschen ihr weiterhin viel Erfolg und alles Gute! ■



Wir gratulieren!

Wir gratulieren Frau **Mag. Ulrike Ullmann** herzlichst zur Geburt ihrer Tochter **Pauline**. Sie kam am 22.6. um 18.18 Uhr gesund und munter auf die Welt, war 49 cm groß und 2910 g schwer. Das Team der **augustin+nöbauer+partner**



Sehr herzlich gratulieren die Liezener Kollegen **Bettina** und **Thomas Forstner** zu ihrer Hochzeit. Für den gemeinsamen Lebensweg wünschen wir alles Liebe und alles Glück dieser Welt.



©www.digitar-photography.at

Das Welser Team gratuliert sehr herzlich Frau **Carina Steiner** (ehem. Treitinger) zu Ihrer Hochzeit mit Herrn **Christian Steiner**. Wir wünschen dem jungen Ehepaar alles Liebe, viel Glück und eine wunderschöne gemeinsame Zeit.



Hochwasser 25.7.2012 in Graz-St. Peter

In der Nacht zum 25.7.2012 kam es in Graz-St.Peter zu sehr starken Überschwemmungen. Die Ursache der Überflutung war neben dem starken Regenfall auch eine Verklauung im oberen Bereich des Petersbaches.

Teile von Graz-St.Peter standen unter Wasser, zahlreiche Keller, Garagen, Geschäftsräumlichkeiten und Wohnungen wurden geflutet bzw. beschädigt. Auch unser Bürohaus war von den Überschwemmungen betroffen.

Wir hatten Wassereintritt in den Kellerräumlichkeiten, wo sich archivierte Klientenunterlagen – hier auch Originalbelege (eine Protokollierung der entsorgten Unterlagen war uns nicht möglich) – befanden. Der Wasserstand erreichte im Keller eine Höhe von ca. 70 cm. Auch unsere EDV- und Telefonanlage wurde Opfer des Hochwassers und waren wir daher am 26.7. und am 27.7. für unsere Kunden nicht erreichbar. Zum Glück konnte die EDV- sowie auch die Telefonanlage rasch wieder hergestellt werden und gingen keine EDV-gesicherten-Daten verloren.

Unser Dank gilt unseren Mitarbeitern, welche sich am Tag nach dem Hochwasser aktiv bei der Beseitigung der Schäden beteiligt haben und auch bei unseren Kunden, welche Geduld mit uns bewiesen, nachdem wir tagelang nicht erreichbar waren.

Die Geschäftsführung der Fidas Graz Steuerberatung GmbH



4. Sommerfest 2012



Innsbruck



Graz



Liezen

**Wir danken unseren Gästen
auf das Herzlichste
für 's Kommen, die gute
Laune und beste Stimmung!**



Schladming

Pensionskassengesetz

Vorwegbesteuerung von Pensionskassenleistungen

Im Rahmen des Sparpaketes 2012 wurde auch eine Änderung des Pensionskassengesetzes beschlossen, welche mit 1. April 2012 in Kraft getreten ist. Mit dieser Regelung wird den Steuerpflichtigen für Pensionskassenleistungen, die aus Arbeitgeberbeiträgen finanziert wurden, die einmalige Möglichkeit geboten, eine Vorwegbesteuerung des Pensionskassenkapitals vornehmen zu lassen. Im Klartext heißt das, dass die künftig anfallende Einkommensteuer schon im Vorhinein abgeführt wird. Danach erfolgt die Auszahlung der Pensionskassenpension zu 75% steuerfrei.

Voraussetzung für die Vorwegbesteuerung ist eine schriftliche (unwiderrufliche) Optionserklärung an die Pensionskasse bis zum 31.10.2012.

Wer ist berechtigt, die Vorwegbesteuerung in Anspruch zu nehmen:

1. Alters- und Invaliditätspensionisten bzw. deren Hinterbliebene, die zum Stichtag 31.12.2011 eine Pensionskassenpension bezogen haben und die in einem beitragsorientierten Modell ohne unbeschränkte Nachschusspflicht des Arbeitgebers einbezogen sind und der Rechnungszins seit dem 1.1.2002 mindestens 3,5% beträgt.
2. Diese Regelung trifft auch auf alle Anwartschaftsberechtigten einer Pensionskassenpension zu, die vor dem 1.1.1953 geboren sind. Die weiteren Voraussetzungen sind wie die schon unter Punkt 1. Beschriebenen.
3. Diese Regelungen gelten auch für die „neuen“ Hinterbliebenen, die in diese Situation nach dem 31.12.2011 gekommen sind bzw. vor dem 31.10.2012 kommen.

Die Inanspruchnahme der Vorwegbesteuerung ist nur in Österreich unbeschränkt Steuerpflichtigen vorbehalten, d.h. dass Pensionsempfänger, die in Österreich nicht der Steuerpflicht

unterliegen, die Vorwegbesteuerung nicht in Anspruch nehmen können.

Bemessungsgrundlage und Höhe der „Vorwegsteuer“:

Ausgangsbasis für die Steuerbemessungsgrundlage ist die zum 31.12.2011 ausgewiesene Deckungsrückstellung bei der Pensionskasse. Darunter ist das vorhandene Guthaben auf dem persönlichen Pensionskonto zu verstehen. Diese Deckungsrückstellung ist noch um die ausbezahlte Bruttopension des Kalenderjahres 2012 (Jänner – Dezember) zu kürzen.

Der Steuersatz beträgt 25% und muss bis zum 30.11.2012 an das Betriebsfinanzamt von der Pensionskasse abgeführt werden. Der Steuersatz verringert sich auf 20%, wenn im Jahr 2011 die durchschnittliche monatliche Bruttopension aus der Pensionskassenzusage den Betrag von € 300,- nicht überstiegen hat.

Was ändert sich nun für die künftige Pensionsauszahlung:

Durch die Vorwegbesteuerung ändert sich natürlich auch die Höhe der Pensionszahlung ab dem Jahr 2013. Vereinfacht dargestellt, wird die um die Steuer verringerte Deckungsrückstellung in eine Deckungsrückstellung aus Arbeitnehmerbeiträgen umgewandelt. In der Folge reduziert sich die Bruttopensionskassenpension ab dem 1. Jänner 2013 um die Vorwegsteuer von 25% bzw. 20%. Die verringerte Pension wird jedoch nur mehr zu 25% der Tarifbesteuerung unterzogen und die restlichen 75% der Pension bleiben steuerfrei.

Die in Frage kommenden Personen müssen sich nun bis zum 31. Oktober 2012 zwischen den zwei Möglichkeiten entscheiden:

1. Die Pension kann weiterhin aus dem vollen Deckungskapital bezogen werden, die dann zur Gänze der Tarifbesteuerung unterliegt

ODER

2. Sie wählen die Vorwegbesteuerung und kürzen dadurch die Deckungsrückstellung um 25% bzw. 20%. Die verminderte Pension ist dann zu 75% steuerfrei und die verbleibenden 25% sind der Tarifbesteuerung unterworfen.

Wie soll sich nun der Pensionsempfänger entscheiden:

Darüber kann keine allgemein gültige Aussage getroffen werden. Die beiden Varianten müssen individuell durchgerechnet werden, die Vor- oder Nachteile hängen dabei von verschiedenen Faktoren ab. Neben den Pensionsbezügen ASVG und Pensionskasse ist auch ein eventuelles Zusatzeinkommen (z.B. Mieteinkünfte) bei der Berechnung zu berücksichtigen.

Wenn man z.B. eine ASVG-Pension in Höhe von monatlich € 2.200,- und eine Pensionskassenpension von € 400,- für einen Vergleich heranzieht, beträgt der Vorteil zugunsten der Vorwegbesteuerung 9,33% der Nettopensionskassenpension und es wird eine Steigerung der Gesamtnettopension von 1,18% erreicht.

Für die Entscheidungsfindung kann grundsätzlich gesagt werden, dass sich bei niedrigeren Pensionen die Vorwegbesteuerung auch negativ auswirken kann. Im Fall einer sehr hohen Pensionskassenpension und einer Grenzsteuerbelastung von 50% erhöht sich der Vorteil aus der Vorwegbesteuerung.

Bei allen Berechnungen, die zum jetzigen Zeitpunkt vorgenommen werden, können jedoch zukünftige Pensionschwankungen und steuerliche Veränderungen keine Berücksichtigung finden. ■

Buchnachweis

Der Buchnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung liegt vor, wenn

- der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet (=Warenbewegung!),
- der Abnehmer ein Unternehmer ist und er den Gegenstand der Lieferung für sein Unternehmen verwendet (=Prüfung der Kunden UID!) und
- der Erwerb des Gegenstands beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat steuerbar ist (Art. 7 Abs 1 UStG).

Diese Voraussetzungen müssen vom Unternehmer buchmäßig nachgewiesen werden, man spricht vom sogenannten **Buchnachweis**. Der Buchnachweis ist somit eine verbindliche Dokumentation von Geschäftsvorfällen in buchhalterischer Form. Er gibt der Finanzverwaltung die Möglichkeit, an Hand der Aufzeichnungen die Voraussetzungen des Befreiungstatbestandes jederzeit mit angemessenem Aufwand überprüfen zu können. Die entsprechenden Aufzeichnungen sind gem. § 18 (8) UStG im Inland zu führen und aufzubewahren. Kann der notwendige Buchnachweis nicht erbracht werden, oder ist dieser mangelhaft, so kann die innergemeinschaftliche Lieferung grundsätzlich nicht steuerfrei behandelt werden.

Die Art des Buchnachweises sowie des Nachweises der Beförderung und Versendung ergibt sich unmittelbar aus der Verordnung des BMF, BGBl 1996/401.

Der Buchnachweis erfolgt durch die der Lieferung zeitnahen und leicht nachprüfbareren Aufzeichnung

- des Namens, der Anschrift und der UID-Nummer des Abnehmers
- des Namens und der Anschrift des Beauftragten in Abholfällen

- der handelsübliche Bezeichnung und der Menge des Liefergegenstandes
- des Tages der Lieferung
- des vereinbarten Entgeltes (bei Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten das vereinnahmte Entgelt und der Tag der Vereinnahmung)
- der Art und des Umfangs der Be- bzw. Verarbeitung vor der Beförderung oder Versendung
- der Beförderung oder Versendung ins übrige Gemeinschaftsgebiet
- des Bestimmungsortes im übrigen Gemeinschaftsgebiet

Beförderungsnachweise

- Durchschrift oder Abschrift der Rechnung
- Handelsüblicher Beleg, aus dem sich der Bestimmungsort ergibt (Lieferschein)
- Empfangsbestätigung des Abnehmers oder seines Beauftragten oder in den Fällen der Beförderung des Gegenstandes durch den Abnehmer durch eine schriftliche Erklärung des Abnehmers oder seines Beauftragten, dass er den Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördern wird (Ausweiskopie für den Identitätsnachweis!). **Die Empfangsbestätigung bzw. Ausfuhrerklärung muss unbedingt vom Abnehmer oder von seinem Beauftragten unterschrieben werden.**

Falls der Abnehmer einen Mitarbeiter, einen Familienangehörigen oder einen sonstigen unselbständigen Erfüllungsgehilfen zur Abholung beauftragt, benötigt man eine Spezialvollmacht, aus der hervorgeht, dass der Abholende die Ware für den Auftraggeber entgegen nehmen darf. Ist der Abnehmer eine Gesellschaft, benötigt man als Buchnachweis einen Firmenbuchauszug, aus dem sich ergibt, dass die abholende Person zur Vertretung der Gesellschaft befugt ist und zusätzlich eine Ausweiskopie als Identitätsnachweis.

Versendungsnachweise

- Durchschrift oder Abschrift der Rechnung
- Versendungsbelege wie Frachtbrief, Postaufgabebescheinigung, Konnossement und dergleichen oder aber auch die Ausfuhrbescheinigung durch einen Spediteur.

Bei Außenprüfungen seitens des Finanzamts werden Verstöße gegen Form- und Ordnungsvorschriften sehr streng bewertet. Oftmals wird auf Grund mangelhafter Nachweise die ursprünglich steuerfrei behandelte innergemeinschaftliche Lieferung steuerpflichtig gestellt, wodurch hohe Umsatzsteuernachzahlungen entstehen. Werden die unzureichenden Buchnachweise im Rahmen eines Berufungsverfahrens nachträglich in entsprechender Qualität vorgelegt, wird der angefochtene Bescheid von der Behörde erster Instanz regelmäßig aufgehoben.

Tipp: Wir empfehlen, die Nachweise für eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung unmittelbar nach Ausführung des Umsatzes vollständig gemäß Verordnung 1996/401 zu führen. So können die Nachweise bei einer allfälligen Außenprüfung zur Gänze zur Verfügung gestellt werden. Ein böses Erwachen auf Grund von Umsatzsteuernachzahlungen wegen fehlender Nachweise ist so vermeidbar.

Rechnung

Die Rechnung über eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung muss neben den Rechnungsinhalten nach § 11 Abs. 1 UStG zwingend die UID-Nummer des Abnehmers und einen Hinweis auf die Steuerfreiheit enthalten (z.B. „Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung“). Für Kleinbetragsrechnungen gibt es keine Vereinfachungsbestimmungen.

Mit seiner UID-Nummer weist der Kunde nach, dass er/sie als UnternehmerIn

Gegenstände für ihr/sein Unternehmen erwirbt und die Lieferung in ihrem/seinem Mitgliedstaat der Erwerbsbesteuerung unterwirft. Der Nachweis der Gültigkeit der UID-Nummer und somit der Unternehmereigenschaft des Abnehmers hat durch die zweistufige UID-Nummern-Bestätigungsverfahren zu erfolgen. Dies kann via Finanzonline gemacht werden.

Hinweis: Bestehen Zweifel an der unternehmerischen Verwendung eines Gegenstandes oder kann die Unternehmereigenschaft nicht nachgewiesen

werden bzw. können nicht alle notwendigen Buchnachweise erbracht werden, sollte die Lieferung steuerpflichtig behandelt werden. Der Abnehmer hat die Möglichkeit der Vorsteuererrückerstattung.

Spezialfall KFZ-Lieferung:

Die oben angeführten Voraussetzungen für die Steuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen müssen auch bei der Lieferung von Kraftfahrzeugen erbracht werden. Zusätzlich ist bei der Lieferung von Fahrzeugen iSd § 2 NoVAG als weiterer Nachweis für die

Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet die Sperre des Fahrzeuges in der Genehmigungsdatenbank nach § 30a KFG erforderlich.

Der Nachweis der amtlichen Zulassung oder Registrierung in einem anderen Mitgliedstaat ersetzt nur bei der Lieferung neuer Fahrzeuge bei Privaten den Nachweis der Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet. Für KFZ Lieferungen im Unternehmensbereich ist eine derartige Vereinfachungsregelung nicht vorgesehen. ■

Energieabgabevergütung

VfGH-Musterverfahren zur Energieabgabenvergütung für Dienstleistungsbetriebe

Die Energieabgabevergütung wurde den Dienstleistungsbetrieben gestrichen. Vor allem betroffen sind davon Hotellerie und Gastronomiebetriebe. Laut einer aktuellen Entscheidung des UFS Innsbruck vom 18.4.2012, RV/0188-I/12 tritt der Ausschluss der Dienstleistungsbetriebe von der Energieabgabenvergütung aber erst mit 1.2.2011 ein, da § 2 EnAbgVG vor diesem Zeitpunkt mangels Genehmigung durch die Europäische Kommission noch nicht anzuwenden ist. Letztendlich können Dienstleistungsbetriebe somit für den Zeitraum bis 31. Jänner 2011 eine (aliquote) Vergütung entrichteter Energieabgaben beantragen.

Einschränkung der Energieabgabenvergütung auf Produktionsbetriebe

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 schränkte der Gesetzgeber die Antragsberechtigung für die Energieabgabenvergütung mit Wirkung ab 1. Jänner 2011 auf Produktionsbetriebe ein. Antragsberechtigt sind demnach nur noch „Betriebe, deren Schwerpunkt nachweislich in der Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter besteht“. Dienstleistungsbetriebe sollen ab 2011 keine Vergütung entrichteter Energie-

abgaben mehr beantragen können. Da es sich bei dieser Maßnahme des Gesetzgebers um eine europarechtlich grundsätzlich verbotene „staatliche Beihilfe“ handelt, musste die Genehmigung der Europäischen Kommission eingeholt werden.

Genehmigung der Europäischen Kommission

Nunmehr wurde die Genehmigung der Europäischen Union erteilt. Beginnend mit 1. Februar 2011 bis 31. Dezember 2013 kann die Energieabgabenvergütung nur noch von Produktionsbetrieben in Anspruch genommen werden (Amtsblatt der Europäischen Union vom 30.9.2011, C-288, 20f).

„Quotenmäßige“ Vergütung

Dienstleistungsbetriebe können letztendlich für den Zeitraum bis 31. Jänner 2011 eine Energieabgabenvergütung beantragen. Bilanziert ein Dienstleistungsbetrieb beispielsweise zum 31. Dezember, ist der Berechnung der Energieabgabenvergütung das „Rumpfwirtschaftsjahr“ Jänner 2011 zu Grunde zu legen.

Für den Nettoproduktionswert sind nur die Umsätze und Vorleistungen des ver-

kürzten Antragszeitraumes maßgeblich. Für die Vergleichsrechnung sind nur die Energieträger dieses „Rumpfwirtschaftsjahres“ zu berücksichtigen. Der allgemeine Selbstbehalt von € 400,- ist zu aliquotieren (Energieabgaben-Richtlinien 2011 Rz 239).

VfGH-Musterverfahren zur Energieabgabenvergütung für Dienstleistungsbetriebe

Mit einem Musterverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof bekämpft die Österreichische Hotelvereinigung (ÖHV) den Ausschluss von Dienstleistungsbetrieben von der Energieabgabenrückvergütung. Dieses Musterverfahren gegen die Abschaffung der Energieabgabenvergütung für Dienstleistungsbetriebe ist derzeit beim VfGH anhängig (Zl. B 321/12-2). Mit einer Entscheidung wird noch in diesem Herbst gerechnet. Im Einzelfall kann es wegen des laufenden Musterverfahrens für einen Dienstleistungsbetrieb sinnvoll sein, ein Rechtsmittelverfahren gegen einen abweisenden Bescheid einzuleiten, um bei Erfolg der Beschwerde der ÖHV für sich selbst auch rückwirkend die Energieabgabenrückvergütung ab Februar 2011 sicher zu stellen. ■

Grunderwerbsteuer

Bemessungsgrundlage

Nach der derzeitigen Gesetzeslage unterliegen Liegenschaftsübertragungen der Grunderwerbsteuer in Höhe von 3,5% bzw. 2% (bei Übertragungen im Familienverband).

Bei **entgeltlichem** Erwerb erfolgt die Berechnung der Grunderwerbsteuer nach dem Wert der Gegenleistung, also dem Kaufpreis.

Wenn allerdings ein Grundstück **unentgeltlich** übertragen wird, wird nach derzeitigem Recht in der Regel der dreifache Einheitswert (im Sonderfall auch der einfache Einheitswert) für die Bemessung der Grunderwerbsteuer herangezogen.

Nun hat der Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom 13. Juni 2012 ein Gesetzesprüfungsverfahren zu § 6 Grunderwerbsteuergesetz (GrESt) ein-

geleitet, da Verfassungsrichter ihre Bedenken geäußert haben, dass die Höhe der Bemessung für die Grunderwerbsteuer bei unentgeltlichem Erwerb verfassungswidrig sei. Eine generell unterschiedliche Behandlung von entgeltlichen und unentgeltlichen Grundstückserwerben sei nicht gerechtfertigt, da zwischen dem aktuellen Verkehrswert und den jahrzehntelang unveränderten Einheitswerten (auch wenn der dreifache Einheitswert angesetzt wird) beträchtliche Differenzen bestehen.

Sollte nun der § 6 GrEStG in der derzeitigen Fassung aufgehoben werden, hätte das zur Folge, dass in Zukunft bei unentgeltlichem Erwerb von Grundstücken der tatsächliche Verkehrswert als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer angesetzt wird. Dies würde zu einer erheblichen

Verteuerung bei unentgeltlichen Grundstücksübertragungen führen.

Da der Verfassungsgerichtshof dem Gesetzgeber bereits eine Reparaturfrist bis 31. Dezember 2012 für eine Neuregelung bei den **gerichtlichen Eintragsgebühren** (Grundbuch) eingeräumt hat und eine weitere Verteuerung bei der Grunderwerbsteuer zu erwarten ist, sollten beabsichtigte Grundstücksübertragungen noch bis **31. Dezember 2012** durchgeführt werden! ■

Elektronische Rechnungen

Ab 1.1.2013

Bisher waren elektronische Rechnungen nur dann zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn diese mit einer elektronischen Signatur ausgestattet waren oder im Rahmen des elektronischen Datenaustausches (EDI-Verfahrens) übermittelt wurden.

Aufgrund von Vereinfachungen sind elektronische Rechnungen **ab dem 1.1.2013** auch ohne elektronische Signatur zum Vorsteuerabzug berechtigt. Somit sind ab diesem Zeitpunkt alle Rechnungen, welche per E-Mail, Web-Download oder als PDF-Textdatei übermittelt werden, zulässig. Dies hat auch

den Vorteil, dass UnternehmerInnen so ihre Kosten senken können.

Wie bisher gilt jedoch auch, dass der/die RechnungsempfängerIn mit der Verwendung von elektronischen Rechnungen einverstanden sein muss. Außerdem müssen weiterhin die Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts und die Lesbarkeit bis zum Ende der Aufbewahrungszeit (7 Jahre) gewährleistet sein. Somit muss die Empfängerin und der Empfänger sicher sein können, dass diese Rechnung tatsächlich von der Absenderin und vom Absender stammt

und der Inhalt der Rechnung nicht verändert wurde.

Jeder Steuerpflichtige kann jegliches innerbetriebliche Steuerungsverfahren heranziehen, welches einen verlässlichen Prüfpfad zwischen der Rechnung und der Lieferung oder Dienstleistung schafft.

Da die Bestimmungen der EU-Richtlinie im österreichischen Recht noch nicht umgesetzt wurden, bleibt noch abzuwarten, wie genau das „innerbetriebliche Steuerungsverfahren“ in Österreich definiert wird. ■

Bauleistungen

Zeitpunkt der Leistungserbringung, Anzahlungs-, Teil- und Schlussrechnungen mit spezieller Berücksichtigung der Bauwirtschaft

In der Praxis ergeben sich, vor allem im Bau- und Baunebengewerbe, Fragen betreffend den Zeitpunkt der Leistungserbringung. Wichtig ist diese Fragestellung zur Beantwortung der Frage, ob aus umsatzsteuerlicher Sicht Anzahlungs- oder Schlussrechnungen (über bereits erbrachte Leistungen) auszustellen bzw. zu buchen sind sowie, wann es bei Soll-Versteuerern zur Entstehung der Umsatzsteuerschuld kommt. Der Unterschied zwischen An-, Teil- und Schlusszahlungen lässt sich danach definieren, ob bereits eine Leistung und wie viel der Leistung vom Leistenden an den Leistungsempfänger erbracht wurde.

Zeitpunkt der Leistungserbringung, Teilleistungen

Eine Leistung gilt aus umsatzsteuerlicher Sicht erst in dem Zeitpunkt als erbracht, in dem das fertige Werk an den Kunden übergeben wird bzw. dieser über das Werk wirtschaftlich verfügen kann.

In der Bauwirtschaft gilt eine als Gesamtleistung geschuldete Werklieferung dann als erbracht, wenn der Auftraggeber die Verfügungsmacht am fertigen Werk erlangt. Nur wenn das Werk in Teilen geschuldet wird, unterliegen bereits die erbrachten Teillieferungen auf Grund der erbrachten Leistung der Umsatzbesteuerung.

Um von geschuldeten Teillieferungen ausgehen zu können, sind jedoch laut Rz 2613 der UStRL folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die geschuldete Werklieferung ist nach wirtschaftlicher Betrachtung teilbar.
- Die Teile der Werklieferung sind abgenommen worden.
- Vor der Abnahme ist vereinbart wor-

den, dass für die Teile der Werklieferung ein entsprechendes Teilentgelt zu zahlen ist.

- Das Teilentgelt wird gesondert und endgültig abgerechnet; die Teilabrechnung kann auch nur nach der Abnahme erfolgen.

Als Zeitpunkt der Teillieferung gilt der Zeitpunkt der Abnahme.

In den weiteren Randziffern der UStRL (ab Rz 2614) sind zahlreiche Beispiele enthalten.

Anzahlungsrechnung

Anzahlungen sind Vorleistungen des Leistungsempfängers an den Leistenden zur Erbringung einer zukünftigen Leistung. Dieser Zahlung steht somit noch keine erbrachte, sondern eine zukünftige Leistung gegenüber. Obwohl noch keine umsatzsteuerliche Leistung gem. § 1 Abs. 1 UStG erbracht wurde, fallen die Anzahlungen unter die Umsatzsteuerpflicht des § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a UStG. Hier muss jedoch beachtet werden, dass nur die tatsächlich vereinnahmten Entgelte der Umsatzsteuer unterliegen. Gleichzeitig kann der Leistungsempfänger die Vorsteuer für die tatsächlich geleistete Anzahlung geltend machen. Die Ausstellung einer Anzahlungsrechnung ist nicht Voraussetzung für das Entstehen der Umsatzsteuerschuld beim Leistenden, jedoch für die Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs beim Leistungsempfänger.

Die Pflicht zur Ausstellung einer Anzahlungsrechnung besteht gem. § 11 Abs. 1 UStG, wie bei jeder anderen Rechnung. Bei den Rechnungsmerkmalen ist jedoch darauf zu achten, dass die Bezeichnung „Anzahlungsrechnung“ eindeutig hinweist, dass es sich um eine solche handelt. Geht aus der

Rechnung nicht hervor, dass es sich um eine Anzahlungsrechnung handelt, wird die Umsatzsteuer in voller Höhe aufgrund des Ausweises in der Rechnung gem. § 11 Abs. 12 UStG geschuldet. Für den Zeitraum der Leistung ist der zukünftig geplante Leistungszeitraum anzugeben oder ein Hinweis darauf, dass noch kein Leistungszeitraum vereinbart wurde.

Teilzahlungen - Teilrechnungen

Als Teilzahlung bezeichnet man Zahlungen des Leistungsempfängers für bereits erbrachte Leistungen. Meist werden fertig gestellte Teilabschnitte von größeren Projekten, z.B. die Fertigstellung eines Stockwerks beim Hausbau mit Teilrechnungen vom Leistenden abgerechnet. Eine Teilrechnung ist umsatzsteuerlich wie jede andere Rechnung zu behandeln. Als zusätzliches Rechnungsmerkmal muss die Teilrechnung als solche gekennzeichnet sein.

Schlussrechnungen

Mit Fertigstellung und Abnahme der gesamten Leistung ist eine Schlussrechnung auszustellen.

Umsatzsteuerlich wird die Schlussrechnung wie die Teilrechnung behandelt. In der Schlussrechnung müssen alle tatsächlich geleisteten Teilzahlungen und alle bereits gestellten Teilrechnungen mit dem darauf entfallenden USt-Betrag offen abgezogen werden, um eine Doppelzahlung der Umsatzsteuer bzw. einen überhöhten Vorsteuerabzug zu vermeiden!

Werden in der Schlussrechnung die vereinnahmten Teilentgelte und die bereits gestellten Teilrechnungen mit den darauf entfallenden Steuerbeträ-

gen nicht abgesetzt, so schuldet der Unternehmer die doppelt ausgewiesene Umsatzsteuer laut Rechnungslegung. Die Ausstellung der Schlussrechnung kann entfallen, wenn das gesamte Entgelt und der hierauf entfallende Steuerbetrag durch die bereits ausgehändigten Teilrechnungen oder Teilzahlungsrechnungen abgedeckt sind oder hinsichtlich des noch offenen Restbetrages eine „Restrechnung“ erteilt wird.

Zusammenfassung:

In der Praxis gibt es verschiedene Möglichkeiten der Berücksichtigung von Anzahlungs-, Teil- und Schlussrechnungen. Wichtig ist, dass die Rechnungen begrifflich richtig eingeordnet werden und die umsatzsteuerliche Behandlung korrekt erfolgt. Damit es in der Praxis – vor allem bei Betriebsprüfungen – nicht zu einem bösen Erwachen kommt, ist es ratsam die ausgestellten Rechnungen und deren umsatzsteuerliche Behandlung regelmäßig zu überprüfen. Wir helfen Ihnen dabei selbstverständlich gerne!

Reverse Charge bei Bauleistungen

Bei der Abgrenzung Bauleistung oder Nichtbauleistung kommt es in der Praxis immer wieder zu Problemen. Der Begriff Bauleistungen umfasst laut Umsatzsteuerrichtlinien sämtliche Leistungen, die mit der Herstellung, der Instandhaltung oder Instandsetzung sowie der Beseitigung von Bauwerken im Zusammenhang stehen, wobei der Begriff des Bauwerks weit auszulegen ist und nicht nur Gebäude umfasst. Keine Bauleistungen hingegen sind ausschließlich planerische Leistungen von Statikern, Architekten, Innenarchitekten etc. oder auch reine Materiallieferungen.

Die Überlassung von Arbeitskräften hingegen kann als Bauleistung eingestuft werden, wenn die überlassenen Arbeitskräfte für den Entleiher Bauleistungen erbringen. Bei unterschiedlichen Leistungen in einer Rechnung, die teilweise Bauleistungen sind und teilweise nicht als Bauleistung einzustufen sind, können die Leistungen nicht einheitlich als Bauleistung klassifiziert werden!

Das Reverse Charge Verfahren (Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger) bei Bauleistungen ist im § 19 Abs. 1a UStG 1994 geregelt und kommt grundsätzlich zur Anwendung wenn eine Bauleistung an einen Unternehmer erbracht wird und

- dieser entweder seinerseits mit der Erbringung dieser Leistung beauftragt wurde oder
- dieser selbst üblicherweise Bauleistungen erbringt.

Im ersten Punkt, der sogenannten Subunternehmerregelung, hat der Generalunternehmer die Pflicht dem Subunternehmer mitzuteilen, dass er seinerseits mit der Leistungserbringung beauftragt wurde. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, bleibt es trotzdem beim Reverse Charge Verfahren und der Subunternehmer schuldet die ausgewiesene Umsatzsteuer kraft Rechnungslegung, jedoch darf der Generalunternehmer den in der Rechnung ausgewiesenen Steuerbetrag nicht als Vorsteuer zurückfordern.

Im zweiten Punkt erbringt der Leistungsempfänger üblicherweise Bauleistungen, eine Mitteilungsverpflichtung gibt es jedoch nicht. Wie ist feststellbar, dass der Kunde Bauleister ist?

In den Umsatzsteuerrichtlinien im Anhang 4 gibt es eine beispielhafte (nicht vollständige) Aufzählung der Tätigkeiten, die typischerweise als Bauleistungen angesehen werden. Damit der Unternehmer als Bauleister gilt, muss er mehr als 50% seiner Umsätze mit diesen Tätigkeiten erwirtschaften. Dabei wird vom Durchschnittsumsatz der drei vergangenen Jahre ausgegangen. Sollte diese Ermittlung nicht möglich sein (z.B. Neueröffnung), kann der Unternehmer eine Vorausbetrachtung erstellen. Wird diese dem Finanzamt bekanntgegeben, bleibt es bei dieser Beurteilung, auch wenn sich diese im Nachhinein als unrichtig erweist.

Konsequenzen

fehlerhafter Abrechnungen:

Der Leistungsempfänger ist Bauleister – abgerechnet wird irrtümlich mit Umsatzsteuerausweis:

Der Leistungserbringer schuldet die Umsatzsteuer kraft Rechnungslegung und der Kunde hat keinen Vorsteuerabzug, da für ihn erkennbar sein müsste, dass der Umsatzsteuer-Ausweis nicht korrekt ist.

Der Leistungsempfänger ist kein Bauleister – abgerechnet wird irrtümlich mit Reverse Charge:

Der Leistungserbringer schuldet die Umsatzsteuer und der Kunde hat jedoch keinen Vorsteuerabzug, da keine Umsatzsteuer ausgewiesen ist.

Da eine falsche Fakturierung zu erheblichen steuerlichen Nachteilen führen kann, ist eine Abklärung daher sowohl für den Leistungsempfänger als auch für den Erbringer der Leistung unbedingt zu empfehlen! ■

Wissenswertes

Erinnerung:

Fristen für die Vorsteuererstattung

Erstattung
in den
EU-
Mitgliedstaaten



Österreichische UnternehmerInnen, die für das Jahr 2011 Vorsteuern aus einem anderen EU-Mitgliedstaat zurückfordern möchten, müssen bis spätestens 30. September 2012 den Antrag auf Rückerstattung via Finanz Online einreichen. Da Fehler bei der Übermittlung des Antrages oft erst nach zwei bis drei Wochen gemeldet werden, empfehlen wir den Antrag rechtzeitig zu stellen. Eine fristgerechte Einreichung des Antrages könnte sonst gefährdet sein. Gerne übernehmen wir diese Aufgabe für Sie! ■

Gaststättenpauschalierung

Verordnung

Der Verfassungsgerichtshof hat mit der Entscheidung vom 14. März 2012 Teile aus der Gaststättenpauschalierungs-Verordnung als gesetzwidrig aufgehoben.

Auf der Homepage des Verfassungsgerichtshofes (www.vfgh.gv.at) unter V113/11 ist u. a. zu lesen:

„Der Verfassungsgerichtshof hat eine Verordnung als gesetzwidrig aufgehoben, mit der die steuerliche Pauschalierung bei Gaststätten ermöglicht wird. Vereinfacht gesagt, hat sich gezeigt, dass durch die Regelung ein Gewinnbe-

trag ermittelt wird, der in einer großen Anzahl von Fällen nicht mehr den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entspricht.“

Die Aufhebung tritt mit 31. Dezember 2012 in Kraft. Bis Jahresende hat der VfGH der Bundesregierung jedoch die Möglichkeit einer „Reparaturfrist“ eingeräumt. Gibt es bis zum 31. Dezember keine Lösung, ist die Gaststätten-Pauschalierung ab dem Jahr 2013 nicht mehr anwendbar.

Soweit die erste Meldung!

In einer Entscheidung vom 9. Juli 2012 führt der UFS (Unabhängiger Finanzse-

nat) aus, dass die Anwendung der Gaststättenpauschalierungs-Verordnung zu gravierenden steuerlichen Vorteilen führt. Daher liegt eine **unzulässige Beihilfe** gemäß Unionsrecht vor (Vorrang des Unionsrechts vor dem innerstaatlichen Recht!). Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch nicht abzusehen, wie das Finanzministerium auf diese Judikatur des UFS reagieren wird.

Der ursprüngliche Inhalt der Pauschalierungs-Verordnung bleibt also bis zu einer Abänderung oder Aufhebung vorläufig noch in Kraft. ■

UID Abfragen

Änderung bei UID Abfragen ab August 2012

Anfragen zur Überprüfung einer UID müssen vorrangig elektronisch erfolgen. Grundsätzlich ist jede/r UnternehmerIn verpflichtet die UID-Abfrage über FinanzOnline durchzuführen (Art. 28 Abs. 2 UStG). Die UID Abfrage ist Voraussetzung für eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung. Auch Massenabfragen von UID-Nummern sind seit 1.7.2011 mit einem

Webservice über FinanzOnline möglich. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit einer elektronischen Selbstabfrage über den EU-Server. Nur soweit der Unternehmerin und dem Unternehmer die elektronische Abfrage mangels technischer Voraussetzungen (z.B. kein Internetzugang) unzumutbar ist, können Bestätigungsanfragen ab 1.8.2012 an das für das jeweilige Unternehmen

zuständige Finanzamt gerichtet werden. Die bis 31.7.2012 bestehende Möglichkeit zur Abfrage über das UID-Büro des Bundes entfällt. Beide elektronischen Abfragemöglichkeiten (FinanzOnline und EU-Server) stehen auch zur Bestätigung der österreichischen UID einer österreichischen Unternehmerin und eines österreichischen Unternehmers zur Verfügung. ■



pixelio.de

GPLA-Einbindung

GPLA-Einbindung der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

Nach dem Beschluss der Trägerkonferenz im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger vom 5. 6. 2012 soll zukünftig auch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft in das Ver-

fahren zur gemeinsamen Prüfung der lohnabhängigen Abgaben (GPLA) einbezogen werden, wenn ein vermeintliches Versicherungsverhältnis nach dem GSVG in ein Pflichtversicherungsverhältnis nach dem ASVG umgestellt werden soll.

Kurz zum Hintergrund:

Anlässlich von GPLA-Prüfungen wird bei GSVG- oder BSVG-Versicherten immer wieder festgestellt, dass auf Grund der ausgeübten Tätigkeit, eigentlich ein Pflichtversicherungs-

verhältnis nach dem ASVG besteht. Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft bzw. die Sozialversicherungsanstalt der Bauern haben, obwohl ihnen durch diese Feststellung scheinbar Versicherte verloren gehen, keine Parteistellung im Verfahren.

Die Sozialpartner haben zur Klärung von Abgrenzungsfällen einen einvernehmlichen Lösungsvorschlag erarbei-

tet. In Fällen, die eine (mögliche) Umstellung eines vermeintlichen Versicherungsverhältnisses nach dem GSVG bzw. BSVG in ein Pflichtversicherungsverhältnis nach dem ASVG bei einer GPLA zum Gegenstand haben, sollen SVA- bzw. SVB-VertreterInnen zur Schlussbesprechung – die Zustimmung der DienstgeberInnen vorausgesetzt – nachweislich eingeladen und angehört werden.

SVA- bzw. SVB-VertreterInnen wird die Möglichkeit gegeben, Empfehlungen auszusprechen. Ziel ist es bereits vor der Entscheidungsfällung eine (allenfalls einvernehmliche) Entscheidungsfindung zu ermöglichen.

Diese Verfahrensregelung soll ab 1.9.2012 gelten und Ende 2013 evaluiert werden. ■

Arbeitskräfteüberlassung

Heutzutage setzen viele Unternehmer Personal über Leiharbeitsfirmen (Arbeitskräfteüberlasser) ein

Definiert ist der Begriff „Arbeitskräfteüberlassung“ in § 3 AÜG wie folgt:

- 1) Überlassung von Arbeitskräften ist die Zurverfügungstellung von Arbeitskräften zur Arbeitsleistung an Dritte.
- 2) Überlasser ist, wer Arbeitskräfte zur Arbeitsleistung an Dritte vertraglich verpflichtet.
- 3) Beschäftiger ist, wer Arbeitskräfte eines Überlassers zur Arbeitsleistung für betriebseigene Aufgaben einsetzt.
- 4) Arbeitskräfte sind Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Personen.

Ob eine Überlassung von Arbeitskräften vorliegt, ist von der äußeren Erscheinungsform und dem wahren wirtschaftlichen Grund abhängig.

Arbeitgeber ist der Überlasser, welcher für die sozialversicherungsrechtlichen Meldepflichten der Arbeitnehmer verantwortlich ist. Bei grenzüberschreitender Arbeitskräfteüberlassung sollte immer rechtzeitig das Formular A1 (Formular für den Versicherungsnachweis) am Einsatzort der Arbeitskraft bereitliegen, ansonsten droht bei einer Überprüfung eine Verwaltungsstrafe. Dieses Formular gilt ab 1.4.2012 auch für Entsendungen in die Schweiz und ab 1.6.2012 für Entsendungen nach Island, Liechtenstein und Norwegen.

Für die Verantwortung im Arbeitnehmerschutz ist der Beschäftiger zuständig. Bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten ist der Beschäftiger zur Meldung verpflichtet.

Überlassene Arbeitskräfte können sowohl als Arbeiter als auch als Angestellte tätig sein. Für beide Gruppen gilt jedoch das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz sowie alle anderen für Arbeitnehmer zur Anwendung kommende Gesetze, wie z.B. Urlaubsgesetz, Arbeitszeitgesetz, Arbeitsruhegesetz, etc.

Für Arbeiter, die in einem „Leihverhältnis“ beschäftigt sind, gilt der Kollektivvertrag für Arbeitskräfteüberlasser, für Angestellte der Kollektivvertrag, für Angestellte im Handwerk und Gewerbe, jedoch muss bei der Entlohnung auch auf den Kollektivvertrag des Beschäftigungsbetriebes Rücksicht genommen werden und darf nicht unter der Höhe des Kollektivvertrages des Beschäftigers liegen.

Der Dienstzettel muss zusätzlich zu den bestehenden gesetzlichen Punkten folgende Punkte enthalten:

- den Grund für eine allfällige Befristung
 - die Bundesländer oder die Staaten, in denen die Arbeitskraft beschäftigt ist
- Während „Stehzeiten“, d.h. wenn ein/e ArbeitnehmerIn nicht eingesetzt wer-

den kann, muss der Arbeitgeber das Entgelt in voller Höhe weiter zahlen. Die Höhe des Entgelts (Lohn oder Gehalt) richtet sich nach dem Kollektivvertrag des Überlassers und darf nicht unter dem anzuwendenden Kollektivvertrag liegen.

Betreffend der Arbeitszeit muss das Ausmaß der vereinbarten Arbeitszeit mit der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit übereinstimmen. Ebenso kann Teilzeitbeschäftigung vereinbart werden.

Für die Auszahlung des Entgelts ist der Überlasser zuständig, jedoch ist für die Auszahlung des Entgelts und die Abfuhr der Sozialversicherungsbeiträge eine Mithaftung des Beschäftigers vorgesehen.

Folgende Vereinbarungen zwischen Überlasser und Arbeitnehmer sind verboten:

- 1) Einschränkung des Entgeltanspruches auf die Verwendungsdauer beim Beschäftiger
- 2) Festlegung der Arbeitszeit unter dem zu erwartenden Ausmaß
- 3) Anordnungsrecht des Arbeitgebers für regelmäßige Mehrarbeit bei Teilzeitarbeit
- 4) Befristung des Arbeitsvertrages ohne sachliche Rechtfertigung
- 5) Verkürzung der Verfalls- und Verjährungsfristen
- 6) Konkurrenzklauseln ■

Entsendungen

Entsendungen ab 1. Mai 2011 nach Österreich

Am 1.5.2011 öffnete sich der Arbeitsmarkt für die neuen EU-Länder. Für Betriebe und MitarbeiterInnen aus diesen EU-Staaten gelten die Dienstleistungsfreiheit und die Arbeitnehmerfreizügigkeit.

Eine Entsendung liegt vor, wenn der/die ArbeitgeberIn ohne Betriebsitz in Österreich vorübergehend MitarbeiterInnen nach Österreich schickt, damit diese einen Auftrag bzw. eine vertragliche Verpflichtung (z.B. Werkvertrag, Dienstleistungsauftrag, Lieferung etc.) abwickeln.

Bei der Entsendung einer Dienstnehmerin und eines Dienstnehmers nach Österreich ist einerseits zu unterscheiden, ob der/die ArbeitgeberIn einen/ihren Betriebsitz

- in einem EU/EWR Staat oder
 - in Rumänien bzw. Bulgarien oder
 - in einem Drittstaat hat,
- und andererseits, ob die entsandten Mitarbeiter
- ein EU/EWR Staatsangehöriger oder
 - ein Rumäne oder Bulgare oder
 - ein Drittstaatsangehöriger sind.

Aufgrund spezieller Abkommen gelten für entsandte Arbeitnehmerinnen/entsandte Arbeitnehmer aus der Schweiz nach Österreich die gleichen Bedingungen wie für die Arbeitskräfte aus den EU und EWR – Staaten.

Bewilligungsfreie oder bewilligungspflichtige Entsendung

Je nach vorliegendem Sachverhalt ist eine Entsendung bewilligungsfrei oder bewilligungspflichtig.

Ist die Entsendung bewilligungsfrei?

- JA → Es reicht die Entsendemeldung (Formular: ZKO 3)
- NEIN → Entsendebewilligung, Beschäftigungsbewilligung, EU-Entsendebestätigung

Das Antragformular finden Sie auf der Homepage des BMF; Formulkennzahl: ZKO 3

Entsendebewilligung

Die Entsendebewilligung ist von der österreichischen Auftraggeberin/ vom österreichischen Auftraggeber in der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (AMS), in deren Sprengel die Beschäftigung erfolgen soll, zu beantragen.

Die Entsendebewilligung (und keine Beschäftigungsbewilligung) ist einzuholen, wenn

- ein Bulgare, ein Rumäne oder ein Drittstaatsangehöriger nach Österreich entsandt wird,
- die Entsendung durch ein Unternehmen mit Betriebsitz in Bulgarien oder Rumänien in einem geschützten Wirtschaftsbereich oder durch ein Unternehmen mit Betriebsitz in einem Drittstaat erfolgt,
- die der Entsendung zugrunde liegenden Arbeiten **maximal 6 Monate** dauern und
- der betroffene Arbeitnehmer (=Bulgare, Rumäne, oder Drittstaatsangehörige) für **maximal 4 Monate** nach Österreich entsandt wird.

Zu den geschützten Wirtschaftsbereichen zählen:

- gärtnerische Dienstleistungen
- Be- und Verarbeitung von Natursteinen
- Wach- und Schutzdienste
- Reinigungsdienste
- Hauskrankenpflege
- soziale Dienste
- Baugewerbe einschließlich verwandter Wirtschaftszweige
- Herstellung von Stahl- und Leichtmetallkonstruktionen

Im Bau- und Baunebengewerbe gelten besondere Regelungen.

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Entsendebewilligung sind:

- Die österreichische Lohn- und Arbeitsbedingungen dürfen nicht gefährdet werden.

- Das Bruttoentgelt muss den für österreichische Arbeitnehmer geltenden Mindestsätzen der Kollektivverträge bzw. Mindestlohntarife entsprechen.
- Es darf für die Beschäftigung keine Ersatzkraft am heimischen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

Beschäftigungsbewilligung

Eine Beschäftigungsbewilligung ist erforderlich, wenn

- ein Bulgare, ein Rumäne oder ein Drittstaatsangehöriger nach Österreich entsandt wird,
- die Entsendung durch ein Unternehmen mit Betriebsitz in Bulgarien oder Rumänien in einem geschützten Wirtschaftsbereich oder durch ein Unternehmen mit Betriebsitz in einem Drittstaat erfolgt,
- die der Entsendung zugrunde liegenden Arbeiten **länger als 6 Monate** dauern oder der betroffene Bulgare, Rumäne, oder Drittstaatsangehörige für **länger als 4 Monate** nach Österreich entsandt wird.

Der Unterschied zur Entsendebewilligung liegt somit im zeitlichen Entsendeausmaß. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung sind ident mit jenen für die Entsendebewilligung.

EU-Entsendebestätigung

Eine EU-Entsendebestätigung ist erforderlich, wenn

- ein Bulgare, ein Rumäne oder ein Drittstaatsangehöriger nach Österreich entsandt wird,
- die Entsendung durch ein Unternehmen mit Betriebsitz in einem EU bzw. EWR Staat (mit Ausnahme von Bulgarien und Rumänien) oder durch ein Unternehmen mit Betriebsitz in Bulgarien oder Rumänien in einem liberalisierten (keinem geschützten) Wirtschaftsbereich erfolgt.

Die EU-Entsendebestätigung bestätigt lediglich, dass eine gesetzeskonforme Entsendung vorliegt. Es handelt sich dabei um eine Anzeigebestätigung, bei der es zu keiner Arbeitsmarktprüfung kommt. Dies ist auch der gravierende Unterschied zur Entsendebewilligung

bzw. zur Beschäftigungsbewilligung. Die beiden Bewilligungen werden nur dann erteilt, wenn durch die zu bewilligende Entsendung der österreichische Arbeitsmarkt nicht gefährdet bzw. beeinträchtigt wird.

Verfahrensablauf

1) Der ausländische Arbeitgeber hat die Anzeige der Entsendung spätestens 1 Woche vor der geplanten Arbeitsaufnahme bei der Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der

illegalen Arbeitnehmerbeschäftigung beim BMF vorzunehmen (Formular: ZKO 3).

- 2) Die Zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Arbeitnehmerbeschäftigung hat die bei ihr eingelangte Meldung unverzüglich an das AMS weiterzuleiten.
- 3) Die Ausstellung der EU-Entsendebestätigung hingegen erfolgt durch die regionale Geschäftsstelle des AMS, in deren Sprengel die Beschäftigung erfolgen soll. Das AMS hat die Entsendungsanzeige binnen 2 Wochen zu bestätigen.

Voraussetzungen zur Ausstellung einer EU-Entsendebestätigung sind:

- Die entsandte Arbeitskraft muss ordnungsgemäß zu einer Beschäftigung im Sitzstaat über die Dauer der Entsendung hinaus zugelassen sein.
- Die österreichische Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen werden für die Dauer der Entsendung eingehalten.
- Die Beschäftigung der entsandten Arbeitskraft erfolgt beim entsendenden Unternehmen über die Dauer der Entsendung hinaus. ■

Überblick über die erforderlichen Bestätigungen/Bewilligungen

| Sitzstaat des Arbeitgebers | Staatsangehörigkeit des Arbeitnehmers | geschützter Wirtschaftsbereich | EU-Entsendebestätigung erforderlich? | Entsendebewilligung erforderlich? | Beschäftigungsbewilligung erforderlich? |
|---|---|--|--------------------------------------|-----------------------------------|---|
| EU/EWR ausgenommen Rumänien und Bulgarien | EU/EWR ausgenommen Rumäne bzw. Bulgare | uneingeschränkte Dienstleistungsfreiheit | Meldung: JA Bestätigung: NEIN | NEIN | NEIN |
| | Rumäne bzw. Bulgare bzw. Drittstaatsangehöriger | uneingeschränkte Dienstleistungsfreiheit | JA | NEIN | NEIN |
| Rumänien bzw. Bulgarien | EU/EWR ausgenommen Rumäne bzw. Bulgare | | Meldung: JA Bestätigung: NEIN | NEIN | NEIN |
| | Rumäne bzw. Bulgare bzw. Drittstaatsangehöriger | NEIN (liberalisierte Branche) | JA | NEIN | NEIN |
| | Rumäne bzw. Bulgare bzw. Drittstaatsangehöriger (Entsendung bis maximal 4 Monate) | JA (Einschränkungen bleiben aufrecht) | JA | JA | NEIN |
| | Rumäne bzw. Bulgare bzw. Drittstaatsangehöriger (Entsendung über 4 Monate) | JA (Einschränkungen bleiben aufrecht) | JA | NEIN | JA |
| Drittstaat | EU/EWR ausgenommen Rumäne bzw. Bulgare | | NEIN | NEIN | NEIN |
| | Rumäne bzw. Bulgare bzw. Drittstaatsangehöriger (Entsendung bis maximal 4 Monate) | JA (Einschränkungen bleiben aufrecht) | NEIN | JA | NEIN |
| | Rumäne bzw. Bulgare bzw. Drittstaatsangehöriger (Entsendung über 4 Monate) | JA (Einschränkungen bleiben aufrecht) | NEIN | NEIN | JA |

Abfertigung NEU

Vollübertritt auf Abfertigung NEU nur noch bis 31.12.2012 möglich

Für Arbeitsverhältnisse die ab dem 1.1.2003 entstanden sind, gilt das Abfertigungssystem Neu. Aufgrund des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes haben ArbeitnehmerInnen, die sich im Abfertigungssystem Alt befinden, noch bis 31.12.2012 die Möglichkeit eines Vollübertritts in das neue Modell. Dabei wird das gesamte, bisher erworbene Abfertigungsguthaben des/der DienstnehmersIn in eine Betriebliche Vorsorgekasse übertragen. Ab dem Übertragungstichtag unterliegen die alten Abfertigungsansprüche dann dem neuen Abfertigungsmodell und der/die ArbeitgeberIn leistet ab diesem Zeitpunkt die monatlichen Beiträge (in Höhe von 1,53% des sozialversicherungspflichtigen Entgelts) an die Betriebliche Vorsorgekasse.

Für den Übertritt muss rechtliches Einvernehmen zwischen ArbeitnehmerIn und ArbeitgeberIn bestehen und die Vereinbarung muss außerdem schriftlich festgehalten werden. Sie muss, unter anderem, die Höhe des Übertragungsbetrages beinhalten. Diese kann zwischen dem Arbeitgeber und dem einzelnen Arbeitnehmer frei vereinbart werden; sie muss nicht dem fiktiven gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen, bis zum Übertrittstichtag entstandenen, Abfertigungsanspruch entsprechen.

Damit die Vereinbarung aber hält und nicht wegen betraglicher Unverhältnismäßigkeit als sittenwidrig bekämpft werden kann, sollte der vereinbarte Betrag nicht unter der Hälfte (bzw. bei älteren DienstnehmernInnen nicht unter 60%) des fiktiven Abfertigungsanwartschaftsbetrages liegen. Die unverhältnismäßige Schlechterstellung des Arbeitnehmers kann zur Unwirksamkeit der Vereinbarung (und der Übertrittsvereinbarung als solcher) führen und der Arbeitnehmer könnte sich dann beim Ausscheiden aus dem Betrieb auf die Abfertigung Alt berufen. Dies gilt selbst dann, wenn der/die

ArbeitnehmerIn mit dem niedrigeren Übertragungsbetrag einverstanden wäre!

Wichtig ist, dass ein niedrigerer Übertragungsbetrag als die fiktive Abfertigungsanwartschaft sachlich begründbar ist (wie zum Beispiel durch die Selbstkündigungswahrscheinlichkeit, die Dauer bis zu Pensionierung usw.)!

Außerdem ist zu beachten, dass die Höhe der fiktiven Abfertigungsanwartschaft zum Übertrittstichtag die Obergrenze des Übertrittsbetrages darstellt, denn ein Mehrbetrag würde als Vorteil aus dem Arbeitsverhältnis gelten und wäre somit voll steuer- und sozialversicherungspflichtig (inkl. DB)!

Die Zahlung des Übertrittsbetrages an die betriebliche Vorsorgekasse (BVK) ist lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.

Beispiel:

| | |
|------------------------------------|-----------|
| Beginn Arbeitsverhältnis: | 1.1.2002 |
| Übertrittstichtag: | 31.8.2012 |
| Bruttoentgelt: | € 1.600,- |
| (incl. Sonderzahlungen) | |
| Fiktive Abfertigung Alt: | € 6.400,- |
| Vereinbarter Übertragungsbetrag: | € 7.000,- |
| Davon: steuer- und SV-beitragsfrei | € 6.400,- |
| steuer- und SV-beitragspflichtig | € 600,- |

Die Zahlung des Übertragungsbetrages an die BV-Kasse muss nicht auf einmal erfolgen, sie kann auch als Ratenzahlung vereinbart werden (längstens jedoch innerhalb von fünf Jahren wobei jährlich mindestens ein Fünftel, zuzüglich Rechnungszinsen i.H.v. 6% des jeweils noch aushaftenden Übertragungsbetrages, zu leisten ist). Bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist die Begleichung der offenen Raten zwingend vorgesehen. Der Verfall des noch ausstehenden Betrages kann nicht wirksam vereinbart werden!

Der Vollübertritt zur Abfertigung NEU bringt sowohl dem/der ArbeitgeberIn als auch dem/der ArbeitnehmerIn einige Vorteile:

Der/Die ArbeitgeberIn kann zukünftige Kosten durch die fixen laufenden Beiträge der Abfertigung Neu besser planen. Außerdem kann er/sie die laufenden Beiträge, den Übertragungsbetrag und die 6% Zinsen bei Ratenzahlung als Betriebsausgabe absetzen.

Das Abfertigungsguthaben (Übertragungsbetrag und die laufenden BV-Beiträge) des Arbeitnehmers unterliegt dem BMSVG und kann ihm bei keiner Beendigungsart des Arbeitsverhältnisses verloren gehen (auch bei Selbstkündigung nicht).

Nach dem 31.12.2012 gibt es weiterhin noch die Möglichkeit eines Teilübertritts. Bei dieser Variante bleiben die bis zu einem vereinbarten Stichtag im Abfertigungssystem Alt erworbenen Abfertigungsansprüche bestehen („einfrieren“) und ab diesem Zeitpunkt leistet der/die ArbeitgeberIn laufend Beiträge nach dem Abfertigungsmodell NEU, welche dann dem Arbeitnehmer nicht mehr verloren gehen können.

Der Teilübertritt ist – im Gegensatz zum Vollübertritt – zeitlich unbegrenzt möglich. ■

Kündigung

Motivkündigung - Motivanfechtung

Wenn die Kündigung aus verbotenen Gründen erfolgt ist, liegt eine Motivkündigung iSd § 105 Abs 3 Z 1 ArbVG vor.

Ein verpöntes Motiv liegt laut Gesetz dann vor, wenn die Kündigung insbesondere aus nachstehenden Gründen ausgesprochen wurde:

- Wegen des Beitritts oder der Mitgliedschaft des Arbeitnehmers zu Gewerkschaften
- Wegen seiner Tätigkeit in Gewerkschaften
- Wegen Einberufung der Betriebsversammlung durch den Arbeitnehmer
- Wegen seiner Tätigkeit als Mitglied des Wahlvorstandes, einer Wahlkommission oder als Wahlzeuge
- Wegen seiner Bewerbung um eine Mitgliedschaft zum Betriebsrat oder wegen einer früheren Tätigkeit im Betriebsrat
- Wegen seiner Tätigkeit als Mitglied der Schlichtungsstelle
- Wegen seiner Tätigkeit als Sicherheitsvertrauensperson, Sicherheitsfachkraft oder Arbeitsmediziner oder als Fach- oder Hilfspersonal von Sicherheitsfachkräften oder Arbeitsmediziner
- Wegen der bevorstehenden Einberufung des Arbeitnehmers zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst oder Zuweisung zum Zivildienst (§ 12 Arbeitsplatzsicherungsgesetz 1991, BGB1. Nr. 683)
- Wegen der offenbar nicht unberechtigten Geltendmachung vom Arbeitgeber in Frage gestellter Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis durch den Arbeitnehmer

Diskriminierungen nach dem Gleichbehandlungsgesetz sind ebenfalls sittenwidrige Motive.

Liegen sowohl ein verpönter, als auch ein nicht verpönter Kündigungsgrund vor, so ist die Anfechtung nur dann möglich, wenn das verpönte Motiv ein

wesentlicher Grund für die Kündigung gewesen ist.

Eine Motivanfechtung kann auch dann erfolgen, wenn der/die Gekündigte erst ganz kurz im Betrieb beschäftigt ist. Auch wenn der Betriebsrat der Kündigung zugestimmt hat, kann der/die ArbeitnehmerIn trotzdem die Motivanfechtung vornehmen. Für leitende Angestellte besteht die Anfechtungsmöglichkeit nicht.

Eine sozialwidrige Kündigung liegt vor, wenn wesentliche Interessen des Arbeitnehmers beeinträchtigt werden. Bei einer sozialwidrigen Kündigung wird die soziale Situation des Arbeitnehmers vom Gericht überprüft:

- Verdiensteinbußen
- Chancen für den beruflichen Wiedereinstieg
- Familiensituation
- Sonstige Einkommen

Die Anfechtungsfristen bei Motivkündigungen sind grundsätzlich ident mit jenen bei der Anfechtung wegen sozialwidriger Kündigung.

Fristen:

- Wurde der Kündigung durch den Betriebsrat widersprochen, ist binnen einer Frist von einer Woche nach Ausspruch der Kündigung ein Einspruch bei Gericht einzubringen

- Wurde vom Betriebsrat dem Anliegen des Arbeitnehmers nicht Folge geleistet, kann der/die ArbeitnehmerIn innerhalb von weiteren 2 Wochen bei Gericht die Kündigung selbst anfechten

Besonderheiten sind jedoch:

- Kündigung von Sicherheitsvertrauenspersonen: vor der Kündigung ist die gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitnehmer (Arbeiterkammer) nachweislich zu verständigen. Bei Versäumnis verlängert sich die Anfechtungsfrist um den Zeitraum der verspäteten Verständigung, maximal allerdings auf einen Monat ab Zugang der Kündigung.
- Anfechtung nach dem Gleichbehandlungs- bzw. Behinderteneinstellungsgesetz: Die Anfechtung muss binnen 14 Tagen durch den/die Diskriminierten erfolgen.

Wird der Klage bei Gericht stattgegeben, so ist die Kündigung rechtsunwirksam. Sollte die Entscheidung des Gerichtes erst nach Ablauf der Kündigungsfrist erfolgen, so lebt das Dienstverhältnis rückwirkend wieder auf. Der Entgeltausfall für den dazwischenliegenden Zeitraum muss von der ArbeitgeberIn an den/die ArbeitnehmerIn ersetzt werden. ■



Rainer Sturm / pixelio.de

Beschäftigung von AusländerInnen

Bewilligungsarten zur Beschäftigung von AusländerInnen

Allgemeines:

Die Beschäftigung von AusländerInnen in Österreich ist nur zulässig, wenn

- diese vom Ausländerbeschäftigungsgesetz generell ausgenommen sind oder
- eine behördliche Zustimmung zu ihrer Beschäftigung vorliegt.

Die unzulässige Beschäftigung von AusländerInnen in Österreich wird von der Finanzpolizei (früher KIAB), einer Abteilung der Finanzbehörden, streng kontrolliert und ist mit hohen Geldstrafen bedroht.

Personen, die vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) ausgenommen sind:

- Asylberechtigte (nicht jedoch AsylwerberInnen)
- subsidiär Schutzberechtigte (subsidiär Schutzberechtigte sind abgewiesene AsylwerberInnen, die aus bestimmten Gründen – z.B. weil Krieg im Heimatland herrscht – nicht ausgewiesen werden können)
- AusländerInnen im diplomatischen oder berufskonsularischen Dienst sowie deren ausländische Bedienstete
- Lehrende und Forschende und deren EhegattInnen und Kinder
- EWR- und EU-BürgerInnen (Für Staatsangehörige aus Bulgarien und Rumänien gelten noch die Übergangsfristen, d.h. sie benötigen weiterhin eine Bewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz.)

- SchweizerbürgerInnen
- ausländische EhegattInnen und Kinder bis 18 Jahre von ÖsterreicherInnen,
- ausländische EhegattInnen und, unter bestimmten Voraussetzungen, Kinder, Eltern und Schwiegereltern von EU- bzw. EWR-BürgerInnen und SchweizerbürgerInnen mit Aufenthaltsrecht
- AusländerInnen aus Bulgarien und Rumänien hinsichtlich der Pflege und Betreuung von Personen ausschließlich in Privathaushalten, wenn
 - die zu pflegende Person, ihre Angehörigen oder eine inländische Pflege- und Betreuungseinrichtung Arbeitgeber sind
 - die zu pflegende Person Bundes- oder Landespflegegeld oder gleichartige Leistungen im selben Ausmaß bezieht und
 - die Tätigkeit im Rahmen einer vollversicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt wird (2012 mehr als € 376,26)
 - die Pflege und Betreuung darf ausschließlich der pflegebedürftigen Person zu Gute kommen.

Behördliche Zustimmung:

Für die behördliche Genehmigung einer Ausländerbeschäftigung ist die jeweilige regionale Geschäftsstelle des AMS zuständig.

Für die Genehmigung eines Ausländers/einer Ausländerin gibt es folgende Möglichkeiten:

- Beschäftigungsbewilligung,
- Arbeitserlaubnis,
- Befreiungsschein,
- Rot-Weiß-Rot-Karte, Rot-Weiß-Rot-Karte plus, Blaue-Karte EU,
- Entsendebewilligung,
- Anzeigebestätigung oder
- Niederlassungsnachweis.

Arbeitnehmerfreizügigkeit für EWR- und EU-BürgerInnen seit 1. Mai 2011:

Aufgrund von Übergangsbestimmungen in den Beitrittsverträgen war bis 30.4.2011 die Beschäftigung von StaatsbürgerInnen der Staaten Ungarn, Polen, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Estland, Lettland und Litauen in Österreich nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz bewilligungspflichtig.

Ab 1.5.2011 gilt für StaatsbürgerInnen dieser Länder die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit in Österreich: Wollen sie in Österreich ein Beschäftigungsverhältnis eingehen, ist dafür eine Bewilligung nicht mehr erforderlich. Sie dürfen auch sonst keinen Beschränkungen unterworfen werden, die nicht auch für ÖsterreicherInnen gelten.

Arbeitsnehmerfreizügigkeit gilt ab 1.5.2011 daher für StaatsbürgerInnen der folgenden Staaten:

- | | |
|-----------------|------------------|
| ■ Belgien | ■ Dänemark |
| ■ Deutschland | ■ Estland |
| ■ Finnland | ■ Frankreich |
| ■ Griechenland | ■ Großbritannien |
| ■ Irland | ■ Island |
| ■ Italien | ■ Lettland |
| ■ Liechtenstein | ■ Litauen |
| ■ Luxemburg | ■ Malta |
| ■ Niederlande | ■ Norwegen |
| ■ Österreich | ■ Polen |
| ■ Portugal | ■ Schweden |
| ■ Schweiz | ■ Slowakei |
| ■ Slowenien | ■ Spanien |
| ■ Tschechien | ■ Ungarn |
| ■ Zypern | |



S. Hofschlaeger / pixello.de

Aufgrund von Übergangsbestimmungen in den Beitrittsverträgen ist noch bis 31.12.2013 für die Beschäftigung von StaatsbürgerInnen der Länder Bulgarien und Rumänien eine Arbeitsbewilligung erforderlich.

Rot-Weiß-Rot-Karte:

Seit 1.7.2011 gilt ein neues Zuwanderungsrecht für Nicht-EWR-BürgerInnen. Folgende Gruppen können eine Rot-Weiß-Rot-Karte erwerben und

damit nach Österreich zuwandern und hier arbeiten:

- Besonders Hochqualifizierte
- Fachkräfte in Mangelberufen
- Sonstige Schlüsselkräfte
- StudienabsolventInnen einer österreichischen Hochschule
- Selbständige Schlüsselkräfte

Zudem erhalten deren Familienangehörige freien Arbeitsmarktzugang. Anspruch auf eine Karte hat, wer die

nötige Punkteanzahl erreicht. Punkte bringen etwa Qualifikationen, Berufserfahrung in Österreich, Sprachkenntnisse, etc. Die Punktezahl ist einfach unter www.migration.gv.at zu errechnen.

Im Folgenden geben wir Ihnen eine Übersicht über die Bewilligungsarten zur Beschäftigung von AusländerInnen:

Übersicht über die Bewilligungsarten zur Beschäftigung von AusländerInnen

| Titel des Dokuments | damit verbundener Status | AntragstellerIn | Ausstellende Behörde | Geltungsdauer | Geltungsbereich |
|---|---|-----------------|----------------------|---------------------------------|-----------------|
| Daueraufenthalt-EG | Arbeits- und Aufenthaltsrecht | AusländerIn | BH/Magistrat | unterschiedlich | Österreich |
| Niederlassungsbewilligung unbeschränkt (abgelöst durch Rot-Weiß-Rot-Karte Plus) | Arbeits- und Aufenthaltsrecht | AusländerIn | BH/Magistrat | 12 Monate | Österreich |
| EU-Freizügigkeitsbestätigung (nur mehr für rumänische und bulgarische AN) | Arbeitsbewilligung | AusländerIn | AMS | unbefristet | Österreich |
| Beschäftigungsbewilligung | Arbeitsbewilligung | ArbeitgeberIn | AMS | max. 1 Jahr | Betrieb |
| Befreiungsschein | Arbeitsbewilligung | AusländerIn | AMS | 5 Jahre | Österreich |
| Arbeitserlaubnis | Arbeitsbewilligung | AusländerIn | AMS | 2 Jahre | Bundesland |
| Sicherungsbescheinigung | Option auf Beschäftigungsbewilligung | ArbeitgeberIn | AMS | max. 26 Wochen | |
| Rot-Weiß-Rot-Karte | Arbeits- und Aufenthaltsrecht | AusländerIn | BH/Magistrat | ein Jahr (Verlängerung möglich) | Betrieb |
| Blaue Karte EU |  Arbeits- und Aufenthaltsrecht | AusländerIn | BH/Magistrat | Max. 2 Jahre | Betrieb |
| Rot-Weiß-Rot-Karte Plus | Arbeits- und Aufenthaltsrecht | AusländerIn | BH/Magistrat | ein Jahr | Österreich |

Geschäftsführerhaftung

Erweiterung der Ausfallshaftung der Geschäftsführer gem. § 9 BAO iVm § 80 BAO

§ 9 (1) BAO besagt, dass die in den §§ 80 BAO ff bezeichneten VertreterInnen neben den durch sie vertretenen Abgabepflichtigen für die diese treffenden Abgaben insoweit haften, als die Abgaben durch schuldhaft e Verletzung ihrer auferlegten Pflichten nicht eingebracht werden können. Die weit verbreitete Meinung, dass durch die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung das Haftungsrisiko als Eigentümer oder Geschäftsführer eines Unternehmens zur Gänze ausgeschaltet werden kann, stimmt also nicht.

Die zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen haben gem. § 80 (1) BAO dafür zu sorgen, dass die Abgaben der juristischen Person aus den Mitteln, die die Vertreter verwalten, entrichtet werden (rechtzeitig und vollständig). Die Geschäftsführerhaftung betreffend Abgabenschulden ist in der Bundesabgabenordnung als Ausfallshaftung normiert, d.h. Voraussetzung ist die objektive Uneinbringlichkeit (erfolglose Vollstreckungsmaßnahmen in der Gesellschaft) im Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Haftenden. Für die Ausfallshaftung ist es weder von Bedeutung, ob der Geschäftsführer seine Funktion auch tatsächlich ausübt, noch ob er über ausreichende Fachkenntnisse in steuerlichen Angelegenheiten verfügt. Von der Übernahme einer lediglich formellen Geschäftsführung ist daher abgesehen von anderen bestehenden Haftungsrisiken (Konkursverschleppung, Firmenbuchstrafen etc.) auch aus abgabenrechtlicher Sicht dringend abzuraten!

Künftig soll die Ausfallshaftung von gesetzlichen Vertretern für Abgabenschulden der Gesellschaft auch auf faktische Geschäftsführer erweitert werden. Von einem faktischen Geschäftsführer spricht man dann, wenn jemand mit Einverständnis der Gesellschafter sowohl nach außen wie ein Geschäfts-

führer auftritt, als auch nach innen die Geschäfte der Gesellschaft führt, ohne allerdings formell als Geschäftsführer bestellt worden zu sein. Der tatsächliche Geschäftsführer ist in solchen Fällen meist nur ein Strohmann, man findet derartige Strukturen oftmals in Familienbetrieben. Es ist nicht von Bedeutung, ob der faktische Geschäftsführer Gesellschafter ist oder nicht, er muss jedoch überragende Stellung gegenüber dem bestellten Geschäftsführer einnehmen.

Folgende Kriterien sprechen unter anderem für eine faktische Geschäftsführung:

- Bestimmung der Unternehmenspolitik – Treffen von unternehmerischen Grundentscheidungen
- Unternehmensorganisation – der faktische Geschäftsführer ist Entscheidungsträger
- Gestaltung von Geschäftsbeziehungen zu VertragspartnernInnen
- Entscheidungskompetenz in Steuerangelegenheiten, Personalangelegenheiten etc.

Zivil- und gesellschaftsrechtlich haftet der faktische Geschäftsführer dann wie ein formell bestelltes Mitglied der Geschäftsführung, wenn er aufgrund von maßgeblicher Einflussnahme auf die Leitung der Gesellschaft diese oder deren Gläubiger schädigt. Steuerrechtlich konnte ein faktischer Geschäftsführer nach bisheriger Rechtslage nicht zur Verantwortung gezogen werden, da die Ausfallshaftung bis dato nur für formell bestellte Mitglieder der Leitungsorgane galt.

Die Erweiterung der Ausfallshaftung auf faktische Geschäftsführer soll in Zukunft zusätzlich zur Haftung der im Firmenbuch eingetragenen Geschäftsführer bestehen und es wird im Ermessen der Abgabenbehörde liegen, zu entscheiden, welche Haftung vorrangig geltend gemacht wird. ■



Firmenbuch

Offenlegungspflicht des Jahresabschlusses beim Firmenbuch

Seit 1. Jänner 2011 gelten nunmehr die neuen Regelungen zur fristgerechten Offenlegung von Jahresabschlüssen beim Firmenbuch. Dabei kam es zu einer deutlichen Verschärfung der Zwangsstrafen hinsichtlich der nicht fristgerechten Einreichung der Jahresabschlüsse. Legen VertreterInnen von Kapitalgesellschaften gem. § 277 UGB nicht spätestens 9 Monate nach dem Bilanzstichtag alle geforderten Unterlagen beim Firmenbuch vor, so werden OHNE vorherige Androhung Zwangsstrafen in Höhe von € 700,- bis € 3.600,- vorgeschrieben. Außerdem werden wiederholt in einem 2-Monats-Rhythmus Zwangsstrafen verhängt, sofern der Offenlegungspflicht nicht nachgekommen wird. Diese Zwangsstrafen werden sowohl gegenüber dem gesetzlichen Vertreter der Kapitalgesellschaft (GeschäftsführerIn, Vorstand) als auch gegenüber der Gesellschaft selbst verhängt.

Bei stichhaltigen Gründen kann gegen die Zwangsstrafenverfügung innerhalb von 14 Tagen Einspruch erhoben werden. Dafür müssen jedoch unabwendbare bzw. unvorhergesehene Ereignisse vorliegen.

Folgend wird ein kurzer Überblick über die aktuelle Rechtsprechung des OGH gegeben:

- OGH 24. November 2011, 6 Ob 225/11y und 14. September 2011, 6 Ob 162/11h: Mit Unsicherheit behaftete Bilanzposten ist kein ausreichender Grund, um eine fristgerechte Einreichung zu unterlassen. Laut OGH wurden im UGB genügend Möglichkeiten geschaffen, um solche Sachverhalte in der Bilanz abzubilden. Bei Unsicherheiten sind somit vorläufige Jahresabschlüsse offenzulegen und bei nachträglicher Änderung sind korrigierte Jahresabschlüsse einzureichen.
- OGH 14. September 2011, 6 Ob 130/11b, 6 Ob 176/11t und 6 Ob 185/11s: Da die Offenlegungspflicht erst mit der Eintragung der Löschung einer Gesellschaft endet, ist immer auch die Liquidationsbilanz beim Firmenbuch einzureichen. Auch hier geht die Sicherung des Informationsbedarfes der Jahresabschlussleser vor. Die Argumentation, dass die Erstellung des Jahresabschlusses und die damit entstehenden Kosten die Konkursquote schmälern, befreit den Masseverwalter nicht von seiner Offenlegungspflicht.
- OGH 15. März 2012, 6 Ob 32/12t: Die Abwesenheit der Hauptaktionärin und des Hauptaktionärs bei der Hauptversammlung, in der der Jahresabschluss festgestellt wird, ist kein ausreichender Grund um eine pünktliche Offenlegung zu verabsäumen.
- OGH 14. September 2011, 6 Ob 184/11v: Die zur Offenlegung verpflichteten VertreterInnen der Kapitalgesellschaft haben die tatsächliche Durchführung der Einreichung des Jahresabschlusses durch Einsicht ins Firmenbuch bzw. durch andere angemessene Maßnahmen zu kontrollieren.
- OGH 15. März 2012, 6 Ob 32/12t: Die Verhängung der Zwangsstrafen hat auch dann zu erfolgen, wenn die Einreichung des Jahresabschlusses zwar termingerecht, aber jedoch entgegen den gesetzlichen Bestimmungen nicht elektronisch, sondern in Papierform erfolgt.

Da die Zwangsstrafen auch bei kleinen (Familien-) GmbHs mit 2 GeschäftsführerInnen mindestens € 2.100,- betragen, stellt dies eine unangenehme – doch vor allem vermeidbare – finanzielle Belastung dar.

Tipp:

Kontrollieren Sie auch immer selbst im Firmenbuch, ob Ihr Jahresabschluss eingereicht wurde. ■

Zinsen – Soll und Haben

Die derzeitige Zinspolitik der EZB zwecks Belebung der Wirtschaft vermittelt – je nach finanzieller Situation – Freude über billige Finanzierungsmöglichkeiten oder Verwirrung über Sparbuchzinsen weit unter der Inflationsrate.

Zum derzeitigen 3-Monats-Euribor in Höhe von 0,35% (Stand 20.8.2012) schlagen die Banken je nach Bonität der Kreditwerberin und des Kreditwerbers ab etwa 2% als Aufschlag (laufzeitabhängig) für erstklassige KreditnehmerInnen auf, sonst ab etwa 3,5% je nach bankinterner Risikogewichtung.

Bei guter Bonität sind derzeit noch mittel- bis langfristige Finanzierungen mit niedrigen Aufschlägen erzielbar (bis zu 10 Jahren mit Fixzinssatz), die im Zusammenhang mit konjunkturbedingten Preisnachlässen eine gute Basis für notwendige Investitionen sein können.

Zu bemerken ist, dass eine der größten Bankengruppen Österreichs in ihren neuen internen Vergaberichtlinien Ausschließungsgründe für Kreditvergaben wie folgt anführt:

Kein Kredit ohne entsprechenden Eigenmittelanteil, ohne entsprechende Sicherheiten und ohne persönliche Haftung der GesellschafterInnen bei Kapitalgesellschaften, dazu strenge Restriktionen bei Neukunden und Risikobranchen.

Die Zinserträge für das Ersparte im betrieblichen und privaten Bereich stimmen uns traurig. Für täglich fällige Gelder am Sparbuch werden von den Banken ab 0,125% p.a. geboten, bei Einlagen mit 2-jähriger Bindung von 1,5% bis maximal 2,5% (Zinssätze in diversen Wirtschaftsnachrichten veröffentlicht), alles abzüglich 25% KESt. Onlinebanken bieten teilweise höhere Zinsen an. Da die Banken einen wesentlichen Teil ihrer Gewinne aus dem Zinsgeschäft verdienen ist es verständlich,

dass alternative Veranlagungen an welchen sie kaum etwas verdienen, nicht automatisch angeboten werden. Viele große Bankinstitute haben Wohnbauanleihen aufgelegt, die 4% Zinsen und mehr p.a. bieten, welche bis zu 4% KESt frei sind. Das entspricht einem Bruttozinssatz von 5,33%, tatsächlich etwas weniger, weil eine 4%ige WB-Anleihe zum Nom. € 100,- derzeit etwa mit € 106,- notiert wird. Daneben legen viele im ATX börsennotierte Großunternehmen Firmenanleihen auf (Stückelungen ab € 10.000,- bis zu € 100.000,-), für die bonitätsabhängig bis zu 7,5% Zinsen geboten werden. Für diese Zinsen fällt die 25%ige KESt an, weil die Anleihen börsennotiert sind. Die Wohnbauanleihen und die Firmenanleihen haben jeweils eine mehrjährige Laufzeit, diese können aber problemlos über die Banken verkauft werden.

Die derzeit günstige Finanzierung im Betrieb ermöglicht auch einen Zinsüberschuss insgesamt, da die Zinsaufwendungen (netto, nach ESt) im

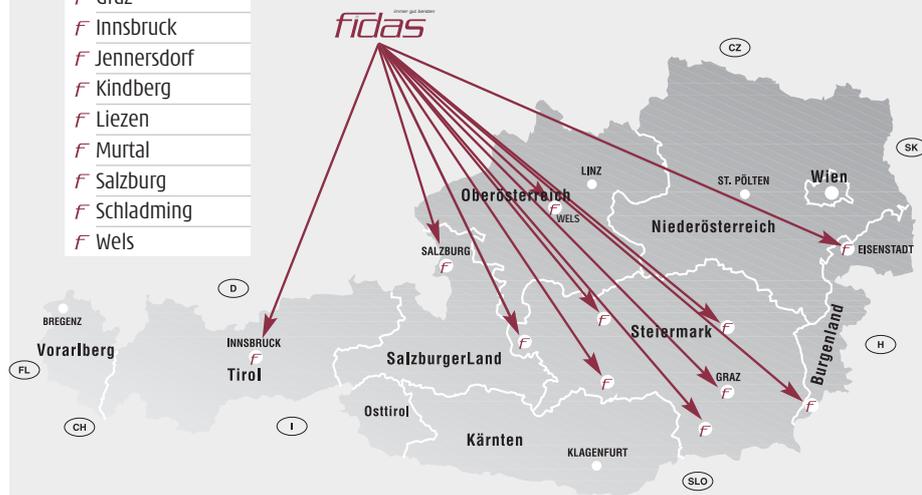
Betrieb wesentlich geringer sein können als der Netto-Zinsertrag im privaten Bereich aus Wohnbauanleihen.

Zum Vergleich die derzeitigen Zinsen beim Finanzamt: Stundungszinskosten 4,88%, für Steuernachzahlungen oder Guthaben nach Veranlagung werden 2,38% verrechnet oder gutgeschrieben. ■



Unsere Standorte

- F Deutschlandsberg
- F Eisenstadt
- F Graz
- F Innsbruck
- F Jennersdorf
- F Kindberg
- F Liezen
- F Murtal
- F Salzburg
- F Schladming
- F Wels



Sabine Nitsch / pixelto.de

Impressum

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:

Fidas Eisenstadt Steuerberatung GmbH 7000 Eisenstadt, Kaiserallee 8a, Tel.: +43 2682 646 31

Fidas Süd-Ost Steuerberatung GmbH 8380 Jennersdorf, Raxer Straße 13, Tel.: +43 3329 462 52

Gesamtherstellung:

Typographic Druck GmbH, 8055 Graz, Triester Straße 391, www.typographic.at

Alle Rechte sind der Herausgeberin vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verwendung (auch teilweise) bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeberin.

Satz-, Druckfehler sowie Irrtümer vorbehalten!

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben und Informationen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Verfassers ausgeschlossen ist.

Unsere Leistungen

BERATUNG

- Steuerangelegenheiten
- Betriebswirtschaftliche Beratung
- Corporate Finance
- Basel II – Rating
- Beratung Betriebsprüfung – Prüfsoftware ACL
- Pensionsberatung
- Coaching und Mediation
- Unternehmensplanung
- Jungunternehmerberatung

Unsere Mitarbeiter sind Ihr verlängerter Arm zu den Behörden. Wir unterstützen Sie bei Prüfungen und sind Ihr Beistand im Verfahrensrecht.

Rechnungswesen

- Jahresabschluss
- Lohnverrechnung
- Online-Buchhaltung

Der Jahresabschluss mit umfassender Steueroptimierung ist uns ein ganz besonderes Anliegen.

Die Anwendung internationaler Qualitätsnormen im Hinblick auf den europäischen Markt führt zu unserem gemeinsamen Erfolg.

Strategie

- Seminare
- Budget & Investition
- Controlling

Mitarbeiterseminare sichern Ihnen umfassende und erfolgreiche Problemlösungen. Wir haben internationale Beziehungen zu Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsnetzwerken.

Audit

- Gutachten
- Internationale Beziehungen
- Pflicht- und freiwillige Prüfungen

In gemeinsamer Arbeit lösen wir die Probleme bei Pflicht- und Sonderprüfungen. ■

Kanzleien der Fidas-Gruppe

Deutschlandsberg

Fidas Deutschlandsberg Steuerberatung GmbH

8530 Deutschlandsberg, Villenstraße 2

Tel.: +43 3462 55 73-0, Fax: +43 3462 55 73-55, E-Mail: office@fidas-deutschlandsberg.at

Eisenstadt

Fidas Eisenstadt Steuerberatung GmbH

7000 Eisenstadt, Kaiserallee 8a

Tel.: +43 2682 646 31, Fax: +43 2682 646 31-18, E-Mail: office@fidas-eisenstadt.at

Graz

Fidas Graz Steuerberatung GmbH

8042 Graz, Petersbergenstraße 7

Tel.: +43 316 47 35 00, Fax: +43 316 47 35 00-4, E-Mail: office@fidas-graz.at

Innsbruck

augustin+nöbauer+partner Steuerberatung GmbH

6020 Innsbruck, Mitterweg 16/2

Tel.: +43 512 29 44 39, Fax: +43 512 29 44 39-21, E-Mail: office@fidas-innsbruck.at

Jennersdorf

Fidas Süd-Ost Steuerberatung GmbH

8380 Jennersdorf, Raxer Straße 13

Tel.: +43 3329 462 52, Fax: +43 3329 462 52-33, E-Mail: office@fidas-suedost.at

Kindberg

Fidas Kindberg Steuerberatung GmbH

8650 Kindberg, Hauptstraße 29

Tel.: +43 3865 22 38, Fax: +43 3865 36 46, E-Mail: office@fidas-kindberg.at

Liezen

Fidas Liezen Steuerberatung GmbH

8940 Liezen, Gesäusestraße 21-23

Tel.: +43 3612 300 33, Fax: +43 3612 300 34, E-Mail: office@fidas-liezen.at

Murtal

Fidas Murtal Steuerberatung GmbH

8740 Zeltweg, Bundesstraße 66

Tel.: +43 3577 236 00, Fax: +43 3577 236 00-22, E-Mail: office@fidas-murtal.at

Salzburg

Unterberger Fidas Salzburg Steuerberatung GmbH & Co KG Neu!

5023 Salzburg, Linzer Bundesstraße 63 B

Tel.: +43 662 66 32 52, Fax: +43 662 66 32 51, E-Mail: office@unterberger.org

Schladming

Fidas Schladming Steuerberatung GmbH

8970 Schladming, Untere Klaus 327

Tel.: +43 3687 246 47, Fax: +43 3687 246 47-85, E-Mail: office@fidas-schladming.at

Wels

Mag. Dietmar Sternbauer

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

4600 Wels, Dr. Breitwieserstraße 16

Tel.: +43 7242 476 69, Fax: +43 7242 476 69-40, E-Mail: office@sternbauer.co.at

Wirtschaftsprüfung

Fidas Wirtschaftsprüfung GmbH

4600 Wels, Dr. Breitwieserstraße 16

Tel.: +43 7242 476 69, Fax: +43 7242 476 69-40